

Erweitertes Führungszeugnis in der Kinder- und Jugendarbeit

Handlungsempfehlung für die Sektionen des Deutschen Alpenvereins

Jugendverbandsarbeit und das neue Kinderschutzgesetz

Die Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) ist ein Jugendverband und ein nach §75 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII) anerkannter, gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe. Jugendverbände haben eine wichtige gesellschaftliche Funktion: sie sind selbstorganisiert, vertreten die Interessen der Jugendlichen und erfüllen Aufgaben als Erziehungsinstitutionen. Von daher haben sie Anspruch auf öffentliche Förderung und Unterstützung.

Gleichzeitig unterliegen die Jugendverbände bestimmten gesetzlichen Regelungen, wie zum Beispiel dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG), das Anfang des Jahres 2012 in neuer Fassung in Kraft getreten ist. Ziel dieses Gesetzes ist es, Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

Im § 72a des SGB VIII (Sozialgesetzbuch), der Teil des neuen Gesetzes ist, heißt es: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.“

In dem genannten Absatz 1 sind die einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches genannt, die sich auf Sexualdelikte beziehen. Ob eine Person wegen eines solchen Verstoßes rechtskräftig verurteilt wurde, kann man nur dem **erweiterten polizeilichen Führungszeugnis¹** entnehmen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das sind die Jugendämter der Städte, Gemeinden bzw. Kreise, sind aufgefordert, mit den Jugendverbänden vor Ort, also z.B. der JDAV der jeweiligen Sektion, in Vereinbarungen festzulegen, von welchen Personen ein solches Führungszeugnis eingeholt werden muss.

¹ Was ist das erweiterte Führungszeugnis?

Im Unterschied zum regulären polizeilichen Führungszeugnis wird das erweiterte nur für die Ausübung jener Tätigkeiten und Berufe verlangt, die unter den § 72 bzw. §72a des SGB VIII fallen. Durch die Prüfung des Strafregisters soll verhindert werden, dass Menschen, die nach dem Sexualstrafrecht bereits verurteilt sind, erneut mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen. Siehe hierzu auch die Information zum erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche.

Ist die Vorlage von Führungszeugnissen ein geeignetes Mittel, um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen?

Die JDAV schließt sich der Ansicht der allermeisten Jugendverbände, Jugendringe, der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe, des Deutschen Vereins und anderer wichtiger Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe an, wonach das erweiterte Führungszeugnis als alleiniges Instrument nicht ausreichend ist, um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Für einen wirksamen Kinderschutz sind darüber hinaus gehende Präventions- und Schutzkonzepte notwendig, die auf die Sensibilisierung und Qualifizierung der beteiligten Akteure abzielen. Solche Konzepte beinhalten fachliche Standards mit dem Ziel, Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) sowie die Intervention bei Vorliegen eines Missbrauchsverdachts zu einem strukturellen Bestandteil des Organisationshandelns zu machen.

Dennoch unterliegt die Kinder- und Jugendarbeit im Deutschen Alpenverein den gesetzlichen Regelungen und muss den einschlägigen Vorschriften und Vereinbarungen entsprechen.

Wer ist von einer solchen Regelung betroffen?

Alle, die in den Sektionen durch Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Ausbildung mit Kindern und (minderjährigen) Jugendlichen Kontakt haben, sind von diesem Gesetz betroffen. Dies sind insbesondere:

- Jugendleiter_innen
- Familiengruppenleiter_innen
- Fachübungsleiter_innen/Trainer_innen
- Kinderbetreuer_innen
- Co-Gruppenleiter_innen ohne formale Ausbildung/Jahresmarke

Es geht um ehren- bzw. nebenamtliche Tätigkeiten² wie z. B. die Leitung von Jugend-, Familien-, Kletter- oder Trainingsgruppen, die Durchführung von Skifreizeiten oder Gruppenausfahrten. In Bezug auf diese Personengruppen gilt laut dem erwähnten Gesetz keine generelle Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses. Der Gesetzgeber hat von einer generellen, zwingenden Vorschrift abgesehen, um den unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit gerecht zu werden. Stattdessen soll einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben werden, „die auf die Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit den Kindern und Jugendlichen abzielt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.“ Ob also ein erweitertes Führungszeugnis von den Ehrenamtlichen verlangt werden muss oder nicht, hängt vom Umfang und der Art der Tätigkeit ab (siehe Anlage Gefährdungsbeurteilung).

² Was sind ehrenamtliche Tätigkeiten?

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind freiwillige und grundsätzlich unbezahlte Tätigkeiten von Bürgern u.a. im sozialen oder kulturellen Bereich. Nebenamtliche Mitarbeit erfolgt auf freiwilliger Grundlage ohne vertragliche Festlegung. Diese Mitarbeit wird entweder voll nach Tarif, u.U. auch innerhalb der Geringverdiener-Grenze, oder nur teilweise bezahlt, so dass für persönliches und unbezahltes Engagement Platz bleibt (Teil-Ehrenamt).

Für diejenigen, die etwa zusammen mit anderen im Rahmen einer selbstorganisierten Gruppe aktiv sind, sich engagieren aber keine spezifische Funktion übernehmen, gelten die Regeln nicht. Auch nicht für diejenigen, die bloß teilnehmen und nur „mitlaufen“, um Funktionen und Möglichkeiten kennenzulernen und auszuprobieren.

Was ist mit hauptberuflich tätigen Personen in der Kinder- und Jugendarbeit?

Für hauptamtlich und hauptberuflich Tätige gelten andere Regelungen. Sie unterliegen in der Regel der Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

ES WIRD EMPFOHLEN VON PERSONEN, DIE HAUPTAMTLICH, HAUPT- ODER NEBENBERUFLICH, IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT TÄTIG SIND, EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS ZUR EINSICHTNAHME ZU VERLANGEN.

Und was ist mit Freiwilligendiensten wie BFD, FÖJ, FSJ?

Wer sich im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) engagiert, wird als hauptamtlich betrachtet und muss in der Regel ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Welche Rolle spielt das Jugendamt?

Die Jugendämter vor Ort dürfen nicht einseitig festlegen, ob und welche ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Vielmehr müssen sie mit dem jeweiligen Jugendverband in einen Aushandlungsprozess darüber eintreten. Das heißt, es gibt gewisse Interpretationsspielräume, was die Auslegung der Gesetzesvorgaben anbelangt.

Neben der JDAV gibt es viele andere Jugendverbände (Jugendfeuerwehr, Bläserjugend, Pfadfinderjugend, Naturschutzjugend usw.). Die Jugendämter werden vermutlich versuchen, nicht mit jedem Jugendverband vor Ort eine gesonderte sondern eine verbandsübergreifende Vereinbarung zu treffen. Die Initiative muss dabei von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, sprich vom Jugendamt, ausgehen. Die Vereinbarungen werden im Jugendhilfeausschuss³ diskutiert und verabschiedet. Neben Vertreter_innen der Landkreise, Städte oder Gemeinden sind hier auch die Repräsentant_innen der jeweiligen Jugendverbände versammelt.

ES WIRD EMPFOHLEN, VOR DER UNTERSCHRIFT UNTER EINE VEREINBARUNG MIT DEM JUGENDAMT ZUM STADT- UND KREISJUGENDRING KONTAKT AUFZUNEHMEN UND DAS WEITERE VORGEHEN ABZUSTIMMEN.

Welches Jugendamt ist für die Vereinbarung zuständig?

Wenn sich die Tätigkeit einer Sektion über den Zuständigkeitsraum mehrerer Jugendämter erstreckt, sollten die betroffenen Jugendämter vereinbaren, dass jenes zuständig ist, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat (Geschäftsstelle, postalische Anschrift). Bei überörtlicher Tätigkeit (z.B. beim Landesverband) sollte möglichst eine Vereinbarung mit dem Landesjugendamt geschlossen werden, statt mit einzelnen lokalen Jugendämtern.

³ Der **Jugendhilfeausschuss (JHA)** ist ein Teil des (Stadt- bzw. Kreis-) Jugendamtes und somit Bestandteil der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Ihm gehören Mitglieder aus Politik, Verwaltung und den anerkannten Freien Trägern der Jugendhilfe (wie z.B. der JDAV) an. Der JHA berät und koordiniert alle Fragestellungen, die Kinder und Jugendliche, Eltern und Familien betreffen: Von der Kinderbetreuung bis zur Erziehungsberatung, vom Ferienangebot bis zur Freizeitstätte, vom Jugendverband bis zur Kinder- und Jugendbeteiligung.

Für welche Ehrenamtlichen muss ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden?

Die Fachdebatte zu dieser Thematik hat ergeben, dass es sich um Tätigkeiten Ehrenamtlicher handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht und Abhängigkeit zwischen Leiter_innen und Minderjährigen zu missbrauchen. Beispielsweise wenn ein regelmäßiger Kontakt etwa bei der Leitung einer Klettergruppe vorliegt oder wenn gemeinsame Übernachtungen auf einer Hütte oder im Zelt stattfinden. Man spricht dann von einem hohen „Gefährdungspotential“ einer Situation. Umgekehrt gilt, je weniger eine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis und je weniger ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Minderjährigen besteht, desto eher kann von einer Vorlagepflicht für die Ehren- und Nebenamtlichen abgesehen werden.

Entscheidungsfindung

Die ehrenamtliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt häufig ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den minderjährigen Teilnehmer_innen voraus. Bei diesen Personengruppen ist eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kaum vermeidbar. Die Schwierigkeit besteht darin, dass es keine eindeutigen Kriterien gibt, nach denen entschieden werden kann, ob im konkreten Einzelfall eine Pflicht zur Vorlage des Führungszeugnisses besteht oder nicht. Zudem kann sich der Tätigkeitsbereich von Leiter_innen verändern, so dass eine einmal getroffene Entscheidung immer wieder auf ihre Aktualität hin überprüft werden müsste.

In der Praxis ist es für die Sektionsverantwortlichen vor Ort sehr schwierig bis unmöglich, alle Aktivitäten von Jugend-, Übungs-, Familiengruppenleiter_innen bzw. Trainer_innen in der Sektion zu überblicken und zwischen Vorlagepflicht oder keiner Vorlagepflicht zu unterscheiden.

Gegen eine Unterscheidung spricht:

- Der damit verbundene Aufwand lässt sich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in der Regel kaum bewältigen.
- Da die Pflicht zur Auswahl und Entscheidung auf Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei den zuständigen Sektionsverantwortlichen liegt, müssten diese sich mit dem Aufgabengebiet jeder einzelnen ehrenamtlichen Person auseinandersetzen und bei Versäumnissen persönlich die Verantwortung übernehmen.
- Eine Unterscheidung in einerseits vorlagepflichtige und andererseits nicht-vorlagepflichtige Ehrenamtliche würde ein „Zweiklassensystem“ schaffen. Eine generelle Pflicht hat demgegenüber den Vorteil, dass sich keine_r benachteiligt fühlen muss, da alle gleichermaßen von dieser Pflicht betroffen sind.

ES WIRD EMPFOHLEN, DIE GENERELLE PFLICHT ZUR VORLAGE VON ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSEN BEI DEN ENTSPRECHENDEN PERSONENGRUPPEN EINZUFÜHREN.

Wie erfolgt die Umsetzung der Vorlagepflicht?

Zunächst sollte die Sektion die betroffenen Personen von der Pflicht zur Vorlage mit einem Anschreiben informieren. Das *Muster-Anschreiben* sowie das *Antragsformular* (siehe Anhang) können an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden. In diesem Anschreiben werden auf die gesetzliche Grundlage Bezug genommen sowie Hinweise zur Beantragung des Führungszeugnisses gegeben. Ferner wird dargestellt, wie die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses organisatorisch abgewickelt wird.

Wo und wie wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann das erweiterte Führungszeugnis beim zuständigen Landratsamt (örtliche Meldebehörde) beantragen. In der Regel muss die bzw. der Antragstellende den Grund der Beantragung nennen und dabei das *Antragsformular* der Sektion bei der Meldebehörde vorlegen. Beantragt werden muss das erweiterte Führungszeugnis für private Zwecke (Belegart NE). Dieses wird nach einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Wochen dem Antragstellenden direkt zugesandt.

Was kostet die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses?

Ehrenamtlich Tätige sind derzeit von der Gebühr befreit. Die Gebührenbefreiung kann im Rahmen der Antragstellung bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden.

Was ist mit minderjährigen Ehrenamtlichen?

Minderjährige sind nicht prinzipiell von der Vorlagepflicht ausgenommen. In der Regel ist davon auszugehen, dass die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten eine Vorlagepflicht nicht erfordern, weil nur ein geringer Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden besteht sowie kein entsprechendes Machtverhältnis existiert.

DENNOCH WIRD EMPFOHLEN, AUS GRÜNDEN DER GLEICHBEHANDLUNG UND ORGANISATIONSVEREINFACHUNG, BEI EHRENAMTLICHEN AB DEM 16. LEBENSJAHR EBENFALLS DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS EINZUHOLEN.

Wie erfolgt die Einsichtnahme?

Im Rahmen des Gesetzes ist nur eine Einsichtnahme des Führungszeugnisses im wörtlichen Sinne erlaubt: Der oder die Ehrenamtliche zeigt der in der Sektion verantwortlichen oder einer von ihr beauftragten Person das Führungszeugnis. Der Verein bekommt weder das Original noch eine Kopie. Die oder der Verantwortliche notiert das Datum der Einsichtnahme in einem Dokument, das sicher verwahrt und gegen unberechtigten Zugriff geschützt ist (siehe Anlage: Musterliste).

DIE EINSICHTNAHME IN DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS HAT VOR DER AUFNAHME DER TÄTIGKEIT UND IN REGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN (MINDESTENS ALLE FÜNF JAHRE) ZU ERFOLGEN. ENTSPRECHEND DER HANDHABUNG DES BUNDESAMTES FÜR JUSTIZ SOLLEN NUR ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE ANERKANNT WERDEN, DEREN AUSSTELLUNGSDATUM MAXIMAL DREI MONATE ZURÜCK LIEGT.

Was ist, wenn Ehrenamtliche ihren Wohnsitz im Ausland oder eine ausländische Staatsbürgerschaft haben?

In § 72 a SGB VIII ist bei neben- oder ehrenamtlich Tätigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit weder die Einsichtnahme in ein europäisches Führungszeugnis noch – außerhalb Europas – in das Führungszeugnis des Heimatlandes vorgesehen. Sofern diese Personen ihren Wohnsitz in Deutschland begründen, beantragen sie ein erweitertes Führungszeugnis bei der örtlichen Meldebehörde in Deutschland, das über Straftaten, die der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegen, Auskunft gibt.

BEI EHRENAMTLICH TÄTIGEN MIT WOHSITZ IM AUSLAND WIRD EMPFOHLEN, MITHILFE EINER PERSÖNLICHEN *SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG* EINEN GEWISSEN SCHUTZ ZU SCHAFFEN, UM AUCH DIESER PERSONENGRUPPE DIE NEBEN- ODER EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT ZU ERMÖGLICHEN.

Wie erfolgt die Dokumentation und wie kann dabei der Datenschutz gewährleistet werden?

Generell unterliegen sämtliche Erkenntnisse aufgrund der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse der Vertraulichkeit. Nach den datenschutzrechtlichen Grenzen in § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist eine Dokumentation der Daten, wie beispielsweise das Datum des Führungszeugnisses oder der Umstand, dass das Führungszeugnis keine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII enthält, grundsätzlich nicht erlaubt. Die Einsichtnahme soll in einer Liste erfasst werden, auf der nur das Datum, die Tatsache der Einsichtnahme sowie ggf. das Datum der erneuten Einsichtnahme vermerkt werden (siehe Musterliste im Anhang).

Was ist, wenn...?

Sollte der Fall eintreten, dass bei einer Person ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vorhanden ist, der sich auf die relevanten Paragraphen⁴ im Strafgesetzbuch bezieht, so muss diese Person von ihren Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit unverzüglich entbunden werden. Die Sektionsverantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb der Sektion kein weiterer Kontakt mit den Schutzbefohlenen möglich ist. Beinhaltet das erweiterte Führungszeugnis jedoch einen Eintrag, der sich auf andere als die genannten Paragraphen bezieht (z.B. Verurteilungen wegen Diebstahls, Fahrerflucht oder Betrugs), so dürfen diese Informationen in der Regel nicht verwertet werden.⁵ Eine beschränkte Speicherung von Daten ist ausnahmsweise möglich, wenn dies bei einer aufgrund der einschlägigen Strafvorschriften verurteilten Person für einen Ausschluss von der Tätigkeit erforderlich ist.

Dokumentiert werden dürfen ausschließlich in diesen Fällen:

- der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde

⁴ §§ 171, 174 a-c, 176 – 180a, 181a, 182 - 184 f, 225, 232 – 233a, 234, 235, 236; siehe hierzu auch die Info: „Was ist ein eFZ?“.

⁵ Siehe hierzu auch: J. Jossen: Das erweiterte Führungszeugnis im Arbeitsverhältnis, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 29 (2012), 14, S. 780.

- das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

Wenn Daten gespeichert werden, sind diese entweder unverzüglich, sofern nach der Einsichtnahme die Tätigkeit nicht aufgenommen wird, oder aber spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

ES WIRD EMPFOHLEN, IN EINEM SOLCHEN FALL DIE DAV BUNDESGESCHÄFTSTELLE ZU KONTAKTIEREN UND SICH DORT BERATEN ZU LASSEN.

Wie steht es mit der Haftung?

Sollte es zu Fehlern oder Versäumnissen bei der Umsetzung des § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII kommen und Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen stattfinden, die mithilfe der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis hätten verhindert werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze.

Um das Organisationsverschulden auszuschließen, ist es für die Sektionen wichtig, für klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der Strukturen zu sorgen und deren Einhaltung sicher zu stellen.

Was ist bei kurzfristigem ehrenamtlichem Engagement?

Bei „spontanem“ Engagement wird es aus Zeitgründen in der Regel nicht möglich sein, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies sind Fälle, in denen entweder die Maßnahme spontan stattfindet oder der/die Ehrenamtliche spontan eingesetzt wird (z.B. kurzfristiges Einspringen bei Jugendfreizeit wegen Krankheit der ursprünglich vorgesehenen Person).

ES WIRD EMPFOHLEN, BEI SPONTANEM ENGAGEMENT IM VORFELD DER MAßNAHME EINE PERSÖNLICHE *SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG* EINZUHOLEN.

Was ist, wenn sich Ehrenamtliche weigern, das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen?

Es ist davon auszugehen, dass in vielen Sektionen rund um das Thema „erweitertes Führungszeugnis“ eine rege Diskussion entstehen wird. Die Pflicht zur Vorlage mag manch Ehrenamtliche_r als unzumutbar empfinden, als Vorverurteilung oder Gängelung, als bürokratischen und sinnlosen Verwaltungsakt. All diese Argumente sind nachvollziehbar und zum Teil auch berechtigt.

Die Abwicklung der Vorlagepflicht mutet den Sektionen einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand zu, letztendlich mit fragwürdigem Nutzen. Dennoch kann und muss mit dem Verweis auf die Gesetzeslage auf der konsequenten Umsetzung beharrt werden.

Schlussbemerkung

Diese Handlungsempfehlung will informieren und konkrete Hilfestellung bei der Umsetzung des erweiterten Führungszeugnisses für Ehren- und Nebenamtliche geben. Letztlich bleibt es

den Sektionsverantwortlichen selbst überlassen, inwieweit sie dieser Handlungsempfehlung folgen (oder nicht), Vereinbarungen mit den Jugendämtern unterzeichnen (oder nicht) und auf der Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse bestehen (oder nicht). Der Verwaltungsaufwand für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses lässt sich von den Sektionen des Deutschen Alpenvereins nur dann organisatorisch bewältigen, wenn sie keine Einzelfall-Prüfung vornehmen und stattdessen die generelle Vorlagepflicht einführen. Dass dies - für sich genommen - nur ein sehr unzureichendes Instrument zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist, dürfte unstrittig sein.

Der Deutsche Alpenverein und die Jugend des Deutschen Alpenvereins belassen es daher nicht allein bei diesem formalen Verfahren. Im Jahr 2012 hat der DAV eine Projektgruppe eingesetzt, mit dem Ziel, eine wirksame Prävention sexualisierter Gewalt auf allen Ebenen des Vereins zu verankern und eine Kultur der Aufmerksamkeit zu fördern. Informationen zu den einzelnen Maßnahmen finden sich auf www.alpenverein.de >>vereinsintern >>Verband, Verwaltung... >>Prävention sexualisierter Gewalt

Weiterführende Informationen:

- DBJR, Arbeitshilfe Führungszeugnisse bei Ehrenamtliche:
http://www.dbjr.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/dbjr_ah-bkischg_web.pdf
- Stellungnahme des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen:
http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/DV-15-12-Fuehrungszeugnissen-bei-Neben-und-Ehrenamtlichen

Anhang:

- Info_Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?
- Musteranschreiben der Sektionen an die Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Formblatt zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Musterliste für datenschutzgerechte Dokumentation der Einsichtnahme
- Selbstverpflichtungserklärung